

WURFTAUBEN CLUB WIESBADEN e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Wurftauben Club Wiesbaden eingetragener Verein". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter Nummer 1533 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein fördert das sportliche und jagdliche Schießen, insbesondere das Wurfscheibenschießen. Dies geschieht durch Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen sportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit, insbesondere der Jugendförderung und der Pflege der Kameradschaft.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins (Körperschaft) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins (Körperschaft) an die Stadt Wiesbaden zwecks Verwendung für Förderung des Sports, und zwar des sportlichen und jagdlichen Schießens, insbesondere des Wurfscheibenschießens

Der Verein ist Mitglied in den zuständigen Verbänden, deren Satzungen er anerkennt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft/Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Verein hat:
 - a) Mitglieder über 18 Jahre
 - b) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
 - c) Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied des Vereins kann jede natürliche Person auf Vorschlag des Vorstands durch die Jahreshauptversammlung ernannt werden.

2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung gegenüber dem Vorstand erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses kann durch den Vorstand verlangt werden. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung.
4. Die Mitglieder haben durch Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anerkannt, haben diese zu beachten und die von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Gebühren zu zahlen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von dem Vorstand zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu befolgen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres. Die Kündigung ist nur mit Vierteljahresfrist für das Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum Ablauf des 2. Kalenderjahres zulässig.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz Abmahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden. Ein Vereinsmitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet. Ein Ausschluss des Mitgliedes erfordert eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem stellvertretenden Schatzmeister
dem Leiter Technik und Umwelt
dem Sportleiter
dem Schriftführer

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einzelne Mitglieder mit entsprechenden Kompetenzen ausstatten. Eine solche Ernennung ist durch Aushang im Clubraum den Mitgliedern kenntlich zu machen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt.

§ 7 Leitung/Vertretung des Vereins

1. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Nachweis seiner Verhinderung ist nicht erforderlich.
2. Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Die Vorstandssitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
3. Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Hauptversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den 1. Vorsitzenden des Vereins keine Anwendung. Fällt der 2. Vorsitzende weg, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Schatzmeister vertreten.

§ 8 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Versammlungen des Vereins/Jahreshauptversammlung

1. Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Grundes verlangt wird.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit 3-Wochen-Frist einberufen. Der Vorsitzende soll die Jahreshauptversammlung bis zum 30.5. eines jeden Jahres für das vorausgegangene Geschäftsjahr einberufen.
3. Die Jahreshauptversammlung wird geleitet vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden. Sind beide verhindert, muss neu eingeladen werden. In dieser Versammlung kann jedes Vorstandsmitglied Leiter der Versammlung sein. Kann hierüber keine Einigkeit gefunden werden, ist Versammlungsleiter das älteste Vorstandsmitglied. Die Einladung muss spätestens drei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnungspunkte an die Mitglieder textlich herausgehen (z. B. per eMail und per gleichzeitigem Aushang im Vereinslokal).

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b) Bericht des Schatzmeisters.
- c) Bericht des Sportleiters.
- d) Bericht des technischen Leiters und Umweltbeauftragten.
- e) Bericht der Kassenprüfer.
- f) Entlastung des Vorstandes.
- g) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und/oder der Kassenprüfer.
- h) Sonstiges.

Anträge zur Jahreshauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

4. In Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlungen sind stimmberechtigt ausschließlich Mitglieder nach Vollendung des 17. Lebensjahres.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, es sei denn, daß durch Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Wenn mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung fordern, erfolgen Wahlen oder Beschlussfassungen durch Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit ist eine weitere Abstimmung erforderlich. Ergibt auch diese Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Die nachstehenden Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:
- a) Änderung der Satzung, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, die Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit sind, wovon jeweils das Finanzamt zu benachrichtigen ist.
 - b) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder bereit sind, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.
 - c) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen gemäß Satzung im Rahmen der Gemeinnützigkeitsverordnungen zu verwenden. Das gleiche gilt bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 10 Tagungsort

Die Mitgliederversammlung findet am Ort des Sitzes des Vereins, möglichst im Vereinsheim, statt.

§ 12 Teilnahme, Vertretung

Stimmberechtigte Mitglieder können ihr Stimmrecht auf andere Mitglieder nicht übertragen und sich auch nicht in einer Versammlung, gleich durch welche Person, vertreten lassen.

§ 13 Anfechtung von Beschlüssen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlußfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist die Klage erhoben ist.

Juli / August 2016